



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit Postzustellungsurkunde

**Fa. Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt,
Werk Rain
z.Hd.v. Herrn Geschäftsführer
Donauwörther Straße 50**

86641 Rain

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: FB 41.9-U; Az.:824-9/0

Datum: 10.09.2014

Immissionsschutzrecht;

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker durch die Errichtung einer Niedertemperatur-trocknungsanlage (NTT) durch die Fa. Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Werk Rain, Donauwörther Straße 50, 86641 Rain

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Ihren Antrag vom 17.01.2014 hin folgenden

B E S C H E I D :

- I. Der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Werk Rain, Donauwörther Straße 50, 86641 Rain wird gemäß § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) und Ziffer 7.24.1 G E i.V.m. Ziffer Nr. 1.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Errichtung einer Niedertemperatur-trocknungsanlage (NTT-Anlage) auf dem Grundstück Fl.- Nr. 2412 in der Gemarkung Rain nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 10.09.2014 versehenen Antragsunterlagen unter den in III. genannten Auflagen erteilt.

Pflegstraße 2 - 86609 Donauwörth

Internet: www.donau-ries.de

Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr

Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Donauwörth BIC: BYLADEM1DON

IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen BIC: BYLADEM1NLG

IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG BIC: GENODEF1DON

IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG BIC: GENODEF1NOE

IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. 1. Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt betreibt im Gemeindegebiet von Rain auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2412 der Gemarkung Feldheim bereits eine Anlage zur Herstellung und Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben (Zuckerfabrik).

Das Werksgelände befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Rain nördlich der Bahnlinie Donauwörth – Neuburg a. d. Donau auf einer Höhenlage von 401 m über Normalnull in einem ebenen Gelände.

Die nächstgelegene Wohnbebauung schließt sich unmittelbar südlich der Werksgrenze und der Bahnlinie an. Im Norden wird die Wohnbebauung von Feldheim durch die B16 und einem Grünstreifen mit Baumgruppe vom Anlagengrundstück getrennt. Im Osten des Werksgeländes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in weiterer Entfernung eine Kläranlage. In westlicher Richtung grenzen die Stapelteiche der Zuckerfabrik an.

Ein wesentlicher Bestandteil der Anlage ist die Hochtemperaturtrocknung (HTT). Dort werden in drei Trockentrommeln abgepresste, melassierte Rübenschnitzel getrocknet und zur Futtermittelproduktion verwendet. Als Brennstoff werden Erdgas, Biogas oder Heizöl S eingesetzt. Zusätzlich wird zur Wärmeausnutzung das Abgas der Kesselanlagen in die Trocknungstrommeln geleitet. Die staubhaltige Abluft der Trommeln wird über Zyklonentstaubungsanlagen gereinigt, die nach den Trockentrommeln angeordnet sind. Anschließend wird die Abluft von Trommel 1 und 2 über den gemeinsamen Kesselhauskamin und die Abluft von Kamin 3 über einen eigenen Schornstein ins Freie geleitet.

Die Firma plant nun die Erweiterung bzw. Änderung der Anlage durch die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknungsanlage (NTT) für die Schnitzelvortrocknung
- Kondensation des Carbonatationsbrüdens

Ziel der Umbaumaßnahmen ist einerseits die Steigerung der Energieeffizienz durch Verwendung bisher ungenutzter Abwärme aus dem Produktionsprozess sowie die Reduktion des fossilen Brennstoffeinsatzes. Andererseits soll durch die Carbobrüdenkondensation die NH_3 -Fracht in die Hochtemperaturtrocknung reduziert werden.

Anlagen und Betriebsbeschreibung der Niedertemperaturtrocknung NTT

Bei der geplanten neuen Niedertemperaturtrocknung handelt es sich um eine kontinuierlich arbeitende Bandtrocknungsanlage. Die Gesamthöhe der Niedertemperaturtrocknung beträgt einschließlich der Auslässe etwa 25 Meter.

Bisher wurden die abgepressten Rübenschnitzel direkt über ein aus Schnecken und Bändern bestehendes Fördersystem der Hochtemperaturtrocknung HTT zugeführt. Der vorhandene Weg soll unverändert beibehalten werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, die abgepressten Rübenschnitzel über eine Niedertemperaturtrocknungsanlage NTT vorzutrocknen.

Hierzu wird an zwei parallelen vorhandenen Schnecken (Pressschnittelsammel-schnecke 1 und 2) ein zusätzlicher Abzweig eingerichtet. Durch diesen Abzweig wird über den Trogschneckenförderer mit den beiden Stopfschnecken 1 und 2 ein Gurtbecherwerk beschickt. Dieses wiederum bedient die obere Brückenschnecke und eine Wiegeschnecke von wo aus der Niedertemperaturtrockner beschickt wird. Die ankommenden Rübenschnitzel werden kontinuierlich über ein Verteilerschnecken-system dem oberen Bandtrockner zugeführt. Die Schütthöhe kann von Hand eingestellt werden. Nach der Verteilung werden die Rübenschnitzel von Warmluft durchströmt. Am Ende an der Umlenkstation des oberen Trocknungsbandes fallen die Rübenschnitzel über eine Schurre auf das untere Trocknungsband. Am Ende angekommen werden die Rübenschnitzel nun mittels einer Austragsschnecke aus dem Trockner ausgetragen. Von hier aus erfolgt der Transport über die beiden Trogschneckenförderer „untere Brückenschnecke“ und „Schnecke zum Schrägband“ zurück auf den vorhandenen Förderweg zur Hochtemperaturtrocknung HTT. An der oberen Bandbrücke wird zusätzlich ein Schieber zur Beschickung der Dosierschnecke „Pressschnittzelabgabe“ eingebaut.

Trocknungsluft wird durch das Schnitzelbett gezogen. Dabei kühlt die Luft von etwa 60 °C auf etwa 30°C ab und nimmt die abzuführende Feuchtigkeit auf. Die Abluft der 2-Etagen-Trocknungsanlage wird über 8 runde Abluftöffnungen mit einem Durchmesser von 3 m in einer Höhe von 25 m an die Atmosphäre abgegeben. Zur Vortrocknung müssen keine zusätzlichen Brennstoffe zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Die benötigte Wärme fällt bereits jetzt im Produktionsprozess an. Die Abwärme stammt aus der Kondensation der Kristallisationsbrüden im Zuckerhaus und der neu zu Errichtenden Kondensation der Carbonatationsbrüden. Über einen zweiten Heizkreislauf kann zusätzliche Wärme aus der Verdampfstation in die NTT eingebracht werden.

Kondensation der Carbonatationsbrüden

Zur Kondensation des Carbobrüdens wird in die vorhandene Verbindungsleitung DN 800 zwischen der Carbonatation und der Zuführung zur Brennkammer der Schnitzeltrockentrommel 3 ein Kondensator mit Umgehung eingebaut. Mit diesem kann der Wärmegehalt des mitgeführten Wasserdampfes ebenfalls für die Niedertemperaturtrocknung nutzbar gemacht werden. Damit wird aber auch eine Reduktion der über den Carbobrüden der Hochtemperaturtrocknung zugeführten NH₃-Fracht erzielt.

Das ammoniakhaltige Kondensat wird der Betriebskläranlage zugeführt.

Anlagenkenndaten

Niedertemperaturtrocknung:

Hersteller:	Swiss Combi W. Kunz dryTec AG
Bauart:	Bandtrockner
Betriebsstunden:	ca. 2.500 h/a
Betriebszeiten:	7 Tage pro Woche; 24-h-Schichtbetrieb
Abmessungen:	580 m ²
Bandbreite:	7,2 m
Verdampfungsleistung:	min. 20 t/h, max. 26 t/h

Hochtemperaturtrocknung:

Verdampfungsleistung: max. 70 t/h Wasser, bei NTT-Betrieb ca. 50 t/h Wasser

Gesamtkapazität der Anlage:

Verdampfungsleistung: max. 70 t/h Wasser

Zuckerrübindurchsatz: 12.500 t/d

2. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:

- 1 ANTRAG gem. § 16 BImSchG vom 17.01.2014
 - 1.1 Begründung auf Auslegungsverzicht § 16 Abs. 2 BImSchG
 - 1.2 Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn (§ 8a BImSchG)
 - 1.3 Verpflichtungserklärung Schadensersatz und Rückbau

- 2 STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE
 - 2.1 Übersichtslageplan mit Topographischer Karte M 1 : 25.000
 - 2.2 Lageplan M 1 : 5.000
 - 2.3 Flächennutzungsplan, Übersicht als Verkleinerung M 1 : 40.000
 - 2.4 Lageplan M 1 : 500 mit Nordpfeil

- 3 ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG
 - 3.1 Ausgangszustandsbericht
 - 3.2 Projektziel
 - 3.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.4 Maschinenaufstellungsplan Gesamtübersicht 1 : 300
 - 3.5 Maschinenzeichnungen SWISSCOMBI Bandtrockner 1 : 75
 - 3.6 Aufstellungsplan Gesamtübersicht 1 : 100; Draufsicht
 - 3.7 Aufstellungsplan Gesamtübersicht 1 : 100; Ansicht A von Westen
 - 3.8 Aufstellungsplan Gesamtübersicht 1 : 50; Schnitt B-B
 - 3.9 Aufstellungsplan Gesamtübersicht 1 : 50; Schnitt C-C
 - 3.10 Aufstellungsplan Grundriss/Schnitt Schalt- und Traforaum 1 : 250
 - 3.11 Detailplanung Carbobrüdenkondensation
 - 3.12 Schema NTT Carbonatationsbrüdenkondensator vom 14.01.2014
 - 3.13 Plattenwärmeüberträger mit Brüden 5 (in Ausarbeitung)
 - 3.14 Blockschema Niedertemperaturtrockner mit allen erforderlichen Nebenanlagen

- 4 GEHANDHABTE STOFFE
 - 4.1 Einsatzstoff
 - 4.2 Wassergefährdende Stoffe

- 5 LUFTREINHALTUNG
 - 5.1 Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissions- und Immissionsverhältnissen des geplanten Betriebes einer Niedertemperaturtrocknung für abgepresste Rübenschnitzel der Firma Barth & Bitter GmbH Emissionsprognose Staub und Geruch; Schornsteinhöhenberechnung

6 LÄRM, ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ, LICHT EINWIRKUNG

- 6.1 Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose) der Fa. Uppenkamp und Partner Schallgutachten Nr. 03 0230 12
- 6.2 Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung

7 ANLAGENSICHERHEIT

- 7.1 Mögliche Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

8 ABFÄLLE

- 8.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
- 8.2 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft

9 WÄRMENUTZUNG

10 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

10.1 Merkmale des Vorhabens

- 1. Größe des Vorhabens
- 2. Nutzung und Gestaltung von Wasser Boden, Natur und Landschaft
- 3. Abfallerzeugung
- 4. Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 5. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

10.2 Standort des Vorhabens

- 1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
- 2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)
- 3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiet und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

10.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

11 BAUVORLAGEN

- 11.1 Bauplanmappe
- 11.2 Brandschutzkonzept

12 ARBEITSSCHUTZ

- 12.1 Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz

13 WASSER

- 13.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Auflagen der Luftreinhaltung:

Leistungsdaten / Zugelassene Brennstoffe und Einsatzstoffe

1. Die Zuckerrübenschneitzelverarbeitungsleistung darf insgesamt in den beiden Trocknern (Niedertemperaturtrockner und Hochtemperaturtrockner) 12.500 t/d (Zuckerrübenäquivalent) nicht überschreiten.
2. Die Wasserverdampfungsleistung am Hochtemperaturtrockner darf bei gleichzeitigem Betrieb mit dem Niedertemperaturtrockner 50 t/h nicht überschreiten. Am Niedertemperaturtrockner ist eine Wasserverdampfungsleistung von über 20 t/h anzustreben.
3. Die Trocknungsleistung der Hochtemperaturtrocknung ist im Regelbetrieb gleichmäßig auf die drei Trockentrommeln aufzustellen.

Die Auflage 3 findet in der ersten Kampagne 2014 keine Anwendung. Über die künftige Gültigkeit wird nach erfolgter Abnahmemessung entschieden.

Emissionsbegrenzungen

4. Im Abgas der acht Emissionsquellen des Niedertemperaturtrockners darf folgende Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	10 mg/m ³ _f
Zielwert:	5 mg/m ³ _f

Der festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub ist auf das feuchte Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

Bei Einhaltung des Zielwertes in der Kampagne 2014 wird der Zielwert als Grenzwert festgelegt.

Wird der Zielwert nicht eingehalten, sind von der Firma Maßnahmen zur Einhaltung des Zielwertes aufzuzeigen und zu ergreifen.

5. Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen in der Gesamtanlage (Summe aus den Emissionsfaktoren des Niedertemperaturtrockners und der Hochtemperaturtrockners) ein Massenverhältnis von 0,08 kg je Mg verarbeiteter Rübenmenge nicht überschreiten.

Ableitbedingungen

6. Die Abgase aus dem Niedertemperaturtrockner sind über acht Schornsteine mit einer Höhe von 25 m über Erdgleiche abzuführen.

7. Die Schornsteindurchmesser der acht Schornsteine des Niedertemperaturtrockners dürfen jeweils 3 m nicht überschreiten.
8. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Messung und Überwachung der Emissionen

Messplätze

9. Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten.
10. Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Messverfahren und Messeinrichtungen

11. Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden. Soweit Anforderungen aus der o. g. Richtlinie nicht erfüllt werden, so ist vom Messinstitut eine Einschätzung im Messbericht abzugeben, ob ungeachtet dessen eine ordnungsgemäße Messung erfolgen konnte und die Ergebnisse als plausibel und repräsentativ angesehen werden.

12. Die für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf die durch Adsorption an Kieselgel erfassbaren organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff; wenn die Messung nach dem FID-Verfahren durchgeführt wird, ist eine entsprechende Umrechnung vorzunehmen. Diese Messung ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Einzelmessungen

13. In der ersten Kampagne nach Erteilung des Bescheides ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG zugelassener Messstelle nachzuweisen, dass die in der Auflage 4. festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird. Ferner sind die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas des Niedertemperaturtrockners zu bestimmen und durch Zusammenführung der Messergebnisse aus der Niedertemperaturtrocknung und der Hochtemperaturtrocknung die Einhaltung des unter Auflage 5. festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird. Ferner sind die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas des Niedertemperaturtrockners und der Hochtemperaturtrocknung für einen repräsentativen Betriebszustand (d.h. gleichzeitig oder in direktem zeitlichen Zusammenhang) zu bestimmen und durch Zusammenführung der Messergebnisse aus der Niedertemperaturtrocknung und der Hochtemperaturtrocknung die Einhaltung des unter Auflage 5. festgelegten Massenverhältnisses nachzuweisen.
14. Des Weiteren ist in der ersten Kampagne nach Erteilung des Bescheides durch Emissionsmessungen von einer nach § 29 b Abs. 2 BImSchG zugelassener Messstelle die Einhaltung des Grenzwertes für Ammoniak im Carbonatationsabgas (Massenstrom von 015 kg/h oder Massenkonzentration von 30 mg/m³) zu überprüfen.
15. Die Messungen sowie der Nachweis in Auflage 13. sind dreimal innerhalb jeder Kampagne in einem Abstand von mindestens 3 Wochen zu wiederholen. Die Messtage sind so festzusetzen, dass der während der Kampagne gefahrene Temperaturbereich bezüglich der Trommeleintrittstemperatur abgedeckt wird.

Die Auflage 15 findet in der ersten Kampagne 2014 keine Anwendung. Über die künftige Gültigkeit wird nach erfolgter Abnahmemessung entschieden.

16. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Donau-Ries jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soweit Anforderungen aus der o. g. Richtlinie nicht erfüllt werden, so ist vom Messinstitut eine Einschätzung im Messbericht abzugeben, ob ungeachtet dessen eine ordnungsgemäße Messung erfolgen konnte und die Ergebnisse als plausibel und repräsentativ angesehen werden.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- Zur Ermittlung der Staubmassenkonzentration ist wie folgt vorzugehen:
 - Messung der Staubkonzentration in der Abluft der Ventilatoren 1 und 16 durch jeweils drei Einzelmessungen.
 - Der Mittelwert aus den sechs Einzelmessungen darf den Staubgrenzwert nicht überschreiten.

- Zur Ermittlung des Massenverhältnisses aus den Emissionen an organischen Stoffen, und verarbeiteter Rübenmenge am Niedertemperaturtrockner ist wie folgt vorzugehen:
 - Messung der Konzentration an Gesamt-C in der Abluft der Ventilatoren 1 und 6 durch jeweils drei Einzelmessungen.
 - Berechnung der Konzentration an Gesamt-C für die Abluft aus den Ventilatoren 2 bis 5 unter Zugrundelegung einer linearen Abnahme zwischen Ventilator 1 und 6. Hierbei sind die Mittelwerte aus den Einzelmessungen der Ventilatoren 1 und 6 als Anfangs- und Endpunkte des linearen Verlaufs heranzuziehen.
 - Für die Konzentration an den Ventilatoren 7 bis 16 ist der Mittelwert aus den drei Einzelmessungen am Ventilator 6 anzusetzen.
 - Für den Abgasvolumenstrom wird für die messtechnisch nicht erfassten Ventilatoren der Mittelwert aus den Messungen an den Ventilatoren 1 und 6 herangezogen.
 - Aus den ermittelten bzw. berechneten Konzentrationen und Abgasvolumenströmen ist der Gesamtemissionsmassenstrom des Niedertemperaturtrockners zu ermitteln.

Sollte festgestellt werden, dass bereits vor dem Ventilator 6 eine konstante Konzentration an Gesamt-C vorhanden ist, so kann für die oben beschriebenen Berechnungen „Ventilator 6“ durch „Ventilator X“ angesetzt werden.

In der ersten Abnahmemessung ist die genannte Durchführung der Messungen zu validieren. Dazu haben die Messungen an mindestens 5 Ventilatoren zu erfolgen. Dabei sollen die Messungen einen repräsentativen Betriebszustand der Anlage widerspiegeln.

17. Die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub gilt als eingehalten, wenn der ermittelte Mittelwert die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet. Das in Auflage 5. festgelegte Massenverhältnis gilt als eingehalten, wenn die Summe aus dem Gesamtmassenstrom an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, des Niedertemperaturtrockners und des Hochtemperaturtrockners im Verhältnis zur verarbeiteten Rübenmenge den nach Auflage 5. zulässigen Wert nicht überschreitet.

18. Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung

sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Kontinuierliche Messungen

19. Mindestens einmal täglich ist die Wasserverdampfungsleistung der HTT sowie der NTT zu bestimmen und zu dokumentieren.
20. Die jeweiligen Trocknereintrittstemperaturen der drei Trockner in der HTT sind kontinuierlich zu registrieren.

Die Auflage 20 findet in der ersten Kampagne 2014 keine Anwendung. Über die künftige Gültigkeit wird nach erfolgter Abnahmemessung entschieden.

21. Die Aufzeichnungen über die Trocknereintrittstemperaturen sowie der Wasserverdampfungsleistungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen vorzulegen.
22. Auf die kontinuierlichen Messungen von Gesamt-C und Staub wird bis auf weiteres verzichtet.

Anlagenüberwachung

23. Für die Niedertemperaturtrocknung ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Donau-Ries ein Überwachungsplan zu erstellen.

B) Auflagen zum Lärmschutz:

24. Die durch den Betrieb der Niedertemperaturtrocknungsanlage einschließlich der hierfür erforderlichen Fördereinrichtung verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteil) nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	IRW-Anteil NTT Anlage	
		tagsüber (6-22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
Wohnhaus Nelkenweg 8, Südfassade DG-Ebene (Flur Nr. 397/1 der Gemarkung Feldheim)	WA	45 dB(A)	30 dB(A)
Wohnhaus Nordweg 3, Nordfassade DG-Ebene (Flur Nr. 2402/7 der Gemarkung Rain)	WA	45 dB(A)	30 dB(A)

Maßgebend für die Beurteilungspegel in der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

25. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) einen Pegelwert von 85 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) einen Pegelwert von 60 dB(A) nicht überschreiten.

26. Die Schallemissionen der schalltechnisch relevanten Anlagenteile sind wie folgt zu begrenzen:

Niedertemperaturtrockner (NTT)	Anzahl	Schalleistungspegel L_{WA} / Schalldruckpegel L_{pA}
Ausblasöffnungen (Kamine)	8	L_{WA} je 79 dB(A), gesamt 88 dB(A)
Zuluftbänder West	2	L_{WA} je 84 dB(A), gesamt 87 dB(A)
Abstrahlung Ummantelung	1	L_{WA} 86 dB(A)
Abstrahlung Unterbau	1	L_{WA} 79 dB(A)
Schalldruckpegel innerhalb der Einhausung	-	L_{pA} = 82 dB(A)
Schalldruckpegel im Bereich Unterbau	-	L_{pA} = 50 dB(A)

Fördereinrichtungen	Anzahl	Schalleistungspegel L_{WA}
Trogschneckenförderer, TSF 1	1	86 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 2	1	90 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 2_1	1	83 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 2_2	1	86 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 3	1	85 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 4	1	90 dB(A)
Trogschneckenförderer, TSF 5	1	86 dB(A)
Gurtbecherwerk	1	86 dB(A)
Verlängerung des vorhandenen Schnitzelschrägbandes MGF	1	86 dB(A)

27. Die Außenbauteile der Niedertemperaturtrocknung sind baulich so auszuführen, dass die folgenden Bau-Schalldämm-Maße eingehalten werden:

Bauteil	$R'w$
Außenwände und Dach der NTT	≥ 25 dB
Bodenplatte NTT	≥ 40 dB
Außentüren	≥ 23 dB

28. Variationen von den unter Auflage 26. und 27. aufgeführten Schalleistungspegeln, Raumpegeln und Schalldämm-Maßen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitungen der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der erneuten schalltechnischen Überprüfung durch einen Sachverständigen.

29. Bei der Dimensionierung und Ausführung von Schalldämmkulissen und Schalldämpfern ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.
30. Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch geeignete elastische Elemente von luftabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
31. Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit Schalldämpfern versehen werden, die so ausreichend dimensioniert sind, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
32. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Niedertemperaturtrockners mit Fördereinrichtung ist durch eine nach § 26 bzw. § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Auflage 24. genannten Immissionsrichtwerteanteile durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zu Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

C) Auflagen zum Abfallrecht:

33. Im Bereich der Niedertemperaturtrocknung anfallende Abfälle (z.B. Verunreinigungen von Rübenschnitzeln) sind so weit wie möglich zu vermeiden.
34. Rübenschnitzel, die im Bereich der Schnitzeltrocknung als Abfall anfallen, da sie z. B. aufgrund von Verunreinigungen keine Futtermittelqualität aufweisen, sind entsprechend den Vorschriften des KrWG schadlos und ordnungsgemäß zu entsorgen.

D) Allgemeine Auflagen und Anforderungen:

35. Allgemeine Anforderungen - Betriebsaufzeichnungen

Über die verarbeitete Menge an Zuckerrüben sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind dem Landratsamt Donau-Ries auf Verlangen zu Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

E) Auflagen des Arbeitsschutzes – Sicherheitstechnik - Betriebssicherheitsrecht:

36. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend ASR A 1.3“Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.3 Anhang ArbStättV i.V.m. Nr. 7 ASR A2.3“Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
37. Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (§ 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.3 Anhang ArbStättV i.V.m. Nr. 8 ASR A2.3“Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
38. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen (§ 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 i.V.m. Nr. 2.3 Anhang ArbStättV i.V.m. Nr. 9 ASR A2.3“Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
39. Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall entsprechend Nr. 9 Abs. 6 ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ zu informieren.

F) Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

Die in den bisherigen Genehmigungen, v.a. der Genehmigungen gem. § 8 a BImSchG (Vorzeitiger Beginn für die Errichtung der Fundamente etc.) vom 24.02.2014 Nr. 411.9-824-9/0 bzw. vom 16.04.2014 Nr. 411.9-U-824-9/0 (Errichtung der baulichen Anlage) genannten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden.

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

V. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 70.237,00 € festgesetzt.

Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf 775,77 €.

Gründe:

I.

Die Firma Südzucker AG, Donauwörther Straße 50, 86641 Rain beantragte am 17.01.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Errichtung einer Niedertemperaturtrocknungsanlage (NTT-Anlage) nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain.

Mit Schreiben vom 17.01.2014 hat die Firma des Weiteren die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8a BImSchG für folgende Baumaßnahmen beantragt:

- **die Errichtung von Fundamente (Erdarbeiten, Fundamenterrichtung, Mauer- und Betonarbeiten, Leitungsgräben mit Ver- und Entsorgungsleitungen zum Schaltraum etc.).**

Die Genehmigung gem. § 8a BImSchG (Vorzeitiger Beginn) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 24.02.2014 erteilt.

Ferner wurde mit Schreiben vom 17.01.2014 hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns entsprechend § 8a BImSchG für folgende Baumaßnahmen beantragt:

- **die bauliche Errichtung einer Niedertemperaturtrocknungsanlage (NTT)**

Die Genehmigung gem. § 8a BImSchG (Vorzeitiger Beginn) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 16.04.2014 erteilt.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 1 Abs. 1c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung- örtlich zuständig.

II.

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Errichtung und den Betrieb zur Herstellung von Zucker durch die Errichtung einer Niedertemperatur- trocknungsanlage (NTT-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 7.24.1 G E i.V.m. Ziffer Nr. 1.1 G E . Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und auf eine Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG konnte verzichtet werden, da die Antragstellerin dies beantragt hatte und nicht zu besorgen ist, dass durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die Unbedenklichkeit wurde auch von den verschiedenen Trägern öffentlicher Belange als Gutachter bestätigt.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- die Untere Baubehörde (Bauamt) im Landratsamt Donau-Ries
- die Umweltschutzingenieurin im Landratsamt Donau-Ries
- die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries
- das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
- die Stadt Rain
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries und
- der Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg.

Zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BlmSchG erforderlich und entsprechen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

III.

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BlmSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsaufgaben enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Ausnahmegenehmigung gem. Art. der Wasserschutzgebietsverordnung vom 15.02.1973:

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 in der Gemarkung Rain erfolgt ferner innerhalb des mit Verordnung des Landratsamtes, Nördlingen-Donauwörth vom 15.02.1973 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 01.03.1973 des Landkreises, letztmals geändert mit Verordnung vom 07.07.1983 des Landkreises Donau-Ries, veröffentlicht im Amtsblatt 19 vom 11.08.1983 festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Dieser Verordnung sind Maßnahmen verboten, nämlich

- nach § 2 (1) 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, im gesamten Schutzgebiet verboten,
- nach § 2 (1) 4.2 die Durchführung von Bohrungen im gesamten Schutzgebiet verboten sowie
- nach § 2 (1) 5.2 die Errichtung oder Erweiterung sonstiger baulicher Anlagen in der Weiteren Schutzzone verboten, sofern diese nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

Nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt von dem Verbot des § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen; das geplante Gebäudefundament wirkt laut Antragsunterlagen mit einer Teufe von 6,63 m unter Geländeoberkante bei einem angenommenen Grundwasserspiegel von ca. 3 m unter Geländeoberkante einige Meter in den Grundwasserkörper ein. Für die Niederbringung des notwendigen Fundamentes ist somit eine Wasserhaltung zu betreiben. Diese ist ebenfalls wasserrechtlich zu behandeln.

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung „Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, konnte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ist gem. § 13 BlmSchG des Weiteren in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.

V.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. die Errichtung einer Niedertemperatur-trocknungsanlage (NTT-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain war eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 3 c Abs. 1 i. V. m. Ziffer Nr. 07.25, Spalte 2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem UVPG war deshalb nicht erforderlich. Entsprechend § 3 a Satz 2 des UVPG wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 13.02.2014 des Landkreises Donau-Ries das Ergebnis der Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG öffentlich bekannt gegeben.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 10 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in der aktuellen Fassung. Als Gesamtbetrag (Gebühren aus Auslagen) ergeben sich **Kosten in Höhe von 71.012,77 €.**

Festsetzen der Gebühren:

Bei von dem Antragsteller angegebenen Gesamtinvestitionskosten von 11.600.000,00 € errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **15.750 €**. Diesem Betrag hinzuzurechnen sind 4 ‰ der 2.500.000 € übersteigenden Kosten; es ergeben sich zusätzlich Kosten in Höhe von **36.400 €** (9.100.000 € * 4‰).

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderliche Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr.

Nach den Baukostenrichtsätzen für die Gebührenerhebung ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Gebühr in Höhe von 15.200 € (2 ‰ Bauplanungsrecht). Somit erhöht sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr um **17.400 €** (23.200 € x 75 %).

Da die Anlage im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Fränkischer Wirtschaftsraum“ errichtet wird, ist eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung der **Ausnahmegenehmigung** ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.IV.0/1.37 des Kostenverzeichnisses. Demnach ist für der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von einem Verbot einer Wasserschutzverordnung ein Gebührenrahmen von 25 € bis 5.000 € vorgesehen.

Bei der Ermittlung der Gebühr ist gemäß Art. 6 Abs. 2 KG auch der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen zu berücksichtigen. Es wird eine fiktive Gebühr in Höhe von 300 € festgesetzt, da die Amtshandlung und der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand sich im oberen Bereich des Gebührenrahmen befindet und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit dies auch gerechtfertigt ist.

Von der festgesetzten fiktiven Gebühr in Höhe von 300 € sind 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind **225,00 €**, in Ansatz zu bringen. Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch das Personal der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsicht -, Augsburg erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die

Genehmigungsgebühr für die Stellungnahme bzw. dem verursachten Verwaltungsaufwandes in Höhe von **162,00 Euro** zu erhöhen (Kostenmitteilung vom 07.02.2014).

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständigen erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mindestens um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung von **300,00 €**.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **insgesamt 70.237,00 €**.

Festsetzen der Auslagen:

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon, u. Ä. **20,00 €** angefallen.

Für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind **180,00 €** sowie für die Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung aufgrund des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe 575,77 € an Auslagen angefallen.

Die Auslagen betragen somit derzeit **insgesamt 775,77 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Langner, Regierungsrätin

Anlagen: **1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)**
 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

